

alt: 1a

VERBINDLICHER BAULEITPLAN (BEBAUUNGSPLAN) KALLENFELS - WEST - A+B NÖRDLICH LIO 91 KALLENFELS b. KIRN KR. KREUZNACH

1:1250 BLAT 1
ANLAGE 1

AUFGESTELLT IM MÄRZ 1962
KREISSIEDLUNGSGESSELLSCHAFT
KREUZNACH G.M.B.H.

VORSTEHENDER BAULEITPLAN WURDE AM 16.3.1963
VOM GEMEINDERAT BESCHLOSSEN.
KALLENFELS, DEN 28.3.1963
DER BÜRGERMEISTER
Hollen

DIESER PLAN HAT NACH ÖFFENTLICHER BEKANNTMACHUNG
GEM. § 2 (6) BBAUG IN DER ZEIT VOM BIS
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
KALLENFELS, DEN
DER BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN WIRD FÖRMLICH FESTGESTELLT
UND ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
KALLENFELS, DEN
DER BÜRGERMEISTER

GEMARKUNG OBERHAUSEN



GEGEHEN:
BAD KREUZNACH, DEN
DER LANDRAT
DES KREISES KREUZNACH

GEGEHEN:
BAD KREUZNACH, DEN ...
KREISBAUAMT DES LAND-
RATSAMTES KREUZNACH

GEGEHEN:
BAD KREUZNACH, DEN
KATASTERAMT KREUZNACH

GEGEHEN:
BAD KREUZNACH, DEN
STRASSENBAUAMT KREUZNACH

GEMARKUNG HAHNENBACH

Die Übereinstimmung mit
der Urschrift bezeugt.
Kirn, den 30. Juni 65
Amts-Verwaltung Kirn-Land
Kirn/Nahe
DER AMTSBÜRGERMEISTER
ALS ORTSPOLIZEIBEHÖRDE
Amts-Amtmann

DIESEM PLAN WIRD ZUGESCHWAT.
Kirn/Nahe, DEN
DER AMTSBÜRGERMEISTER
ALS ORTSPOLIZEIBEHÖRDE

GENEHMIGT!
GEHÖRT ZUR VERFÜGUNG VOM 24.11.1964-42-433-09
KOBLENZ, DEN 24.11.64.

ERFASST WURDEN IN VERLÄNGERUNG DER
SCHULSTRAßE FOLGENDE WEGEPARZELLEN:

983/147	1006/0244
984/047	1003/244
988/9147	1008/0244
987/150	1007/0244
988/9150	1002/244
990/9150	1004/0244
989/9150	1009/244
993/9151	1008/244
991/150	1010/0244
992/151	1011/0244
995/243	
996/0243	
995/243	
997/243	
1000/243	
1001/0244	
998/241	
999/241	

BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ
IM AUFTRAGE
gez. Stein
Regierungsbaurat

Anmerkung!
(BLAU) Berichtigung den mit Genehmigungsverfügung
der Bezirksregierung Koblenz vom 24.11.1964
(Az. 42-433-09) gemachten Auflagen in blau.

RECHTSVERBINDLICH
durch Bekanntmachung vom 24.2.1965